



## Amtlicher Teil Schmölln

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2021 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 16. Februar 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15. Februar 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 16. Februar 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

#### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 4. Februar 2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 22. Oktober 2019 beschlossen:

#### § 1

##### § 12 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Stadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 110,00 Euro.
2. in Abs. 3 S. 1 wird die Angabe „ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro“ durch die Angabe „ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro“ ersetzt.
3. in Abs. 13 wird die Angabe „ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro“ durch die Angabe „ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro“ ersetzt.
4. Abs. 14 wird wie folgt neu gefasst: Die Ortsteilbürgermeister erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt:
  - der Ortsteilbürgermeister von Altkirchen in Höhe von 530,00 Euro/Monat
  - der Ortsteilbürgermeister von Drogen in Höhe von 190,00 Euro/Monat
  - der Ortsteilbürgermeister von Lumpzig in Höhe von 300,00 Euro/Monat
  - der Ortsteilbürgermeister von Nöbdenitz in Höhe von 460,00 Euro/Monat
  - der Ortsteilbürgermeister von Wildenbörten in Höhe von 230,00 Euro/Monat.

Die zum 1. Februar 2021 im Amt befindlichen Ortsteilbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit die Aufwandsentschädigung in der bisher gezahlten Höhe. Der Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro/Monat.

#### § 2 Inkrafttreten


Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Schmölln, den 16. Februar 2021

Sven Schrade, Bürgermeister

**Anmerkung:** Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat mit Beschluss Nr. B 0400/2021 vom 4. Februar 2021, den zur Auslegung bestimmten 2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln vom 8. Januar 2021, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die dazugehörige Begründung, einschließlich des Umweltberichtes gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der 2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln und dessen Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen 

Stellungnahmen und die dem 2. Entwurf zu Grunde liegenden Vorschriften liegen vom 1. März bis zum 6. April 2021, im Bürger-service der Stadt Schmölln, Amtsplatz 3, 04626 Schmölln innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten:

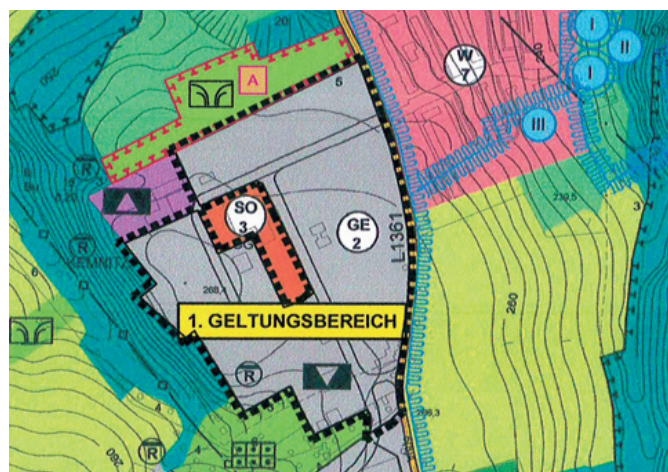
Montag | Mittwoch | Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr | 13:30 – 15:00 Uhr und Dienstag | Donnerstag: 09:00 – 13:00 Uhr | 13:30 – 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bitten wir Sie um vorherige Anmeldung zur Einsicht in die Unterlagen. Innerhalb der Auslegungsfrist kann der 2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln im Internet unter: [www.schmoelln.de](http://www.schmoelln.de) – Bauen und Wohnen/Stadtplanung eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar, die aufgeführten Stellungnahmen liegen aus:

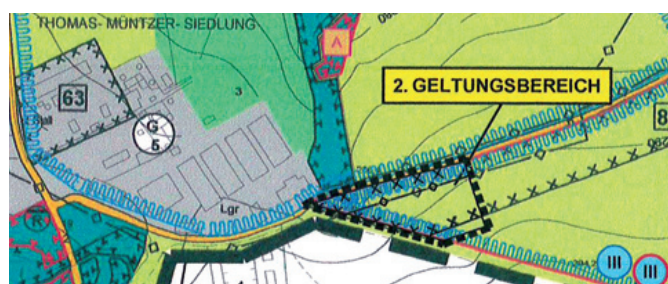
Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern										Schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter		Wechselwirkungen
<b>Stellungnahmen zum frühzeitigen Entwurf vom 31.01.2018:</b>												
<b>Stellungnahme Nr.1 vom 20.04.2018: Landratsamt Altenburger Land:</b>												
Untere Wasserbehörde					x							<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der 2. Geltungsbereich befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Nitzschkaer Brücke der Stadt Schmölln.</li> <li>- Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ist in § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB geregelt. Die Prüfung für das Schutzgut Wasser ist entsprechend der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) durchzuführen und zu dokumentieren.</li> </ul>
Untere Bodenschutzbehörde				x								<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist besonderes Gewicht auf die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu legen</li> <li>- Im Zuge der Umweltprüfung ist eine Bodenfunktionsbewertung für die überplanten Flächen durchzuführen.</li> </ul>
<b>Stellungnahme Nr. 2 vom 12.04.2018: Thüringer Landesverwaltungsamt:</b>												
Stellungnahme Nr. 4 vom 04.04.2018: Landwirtschaftsamt Zeulenroda	x		x	x								<ul style="list-style-type: none"> <li>-Prüfung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des 2. Geltungsbereichs.</li> </ul>
Stellungnahme Nr. 19 vom 21.03.2018: Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gera				x								<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise auf die Sicherung landwirtschaftlicher Gunstflächen</li> <li>- erforderlicher Ausgleich soll vorrangig innerhalb der Geltungsbereiche umgesetzt werden</li> <li>- externe Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht zu weiterem Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen</li> </ul>
Stellungnahme Nr. 21 vom 04.04.2018: Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie				x	x							<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise auf die Lage des 2. Geltungsbereichs in der Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes</li> <li>- Hinweis auf zeitweise auftretendes schwebendes Grundwasser</li> <li>- Hinweis auf die in Wasserschutzgebieten zu beachtenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen</li> </ul>
Stellungnahme Nr. 29 vom 22.03.2018: Thüringer Energienetze			x									<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise auf Abstände von Leitungstrassen zu Bepflanzungen</li> </ul>
<b>Stellungnahmen zum Entwurf vom 26.11.2018:</b>												
<b>Stellungnahme Nr. 1 vom 28.02.2019: Landratsamt Altenburger Land:</b>												
Untere Naturschutzbehörde		x	x	x	x	x	x	x			x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Geltungsbereich: Hinweise zur Abprüfung von Eingriffen im Rahmen der B-Plan-Erstellung bzw. -änderung</li> <li>- 2. Geltungsbereich: Hinweis zur Bewertung und Kompensierung der beanspruchten Ackerfläche</li> </ul>

Untere Bodenschutzbehörde			x							- Begrenzung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß - Priorisierung des Ausgleichs durch Entsiegelung
Stellungnahme Nr. 4 vom 01.03.2019: Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	x			x						- Die Beanspruchung von Ackerland, dass sich gemäß dem Regionalplan Ostthüringen innerhalb einer „Vorrangfläche für die Landwirtschaft“ befindet, erfordert kein Zielabweichungsverfahren.
Stellungnahme Nr. 22 vom 29.01.2019: Landesamt für Umwelt, bergbau und Naturschutz	x					x				- Hinweise auf die Lage des 2. Geltungsbereichs in der Trinkwasserschutzzone III für das Wasserwerk Nitzschkaer Brücke - Hinweis auf die in Wasserschutzgebieten zu beachtenden Verbote und Nutzungseinschränkungen - Hinweis auf ein zur Zeit laufendes Verfahren zur Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die Geltungsbereiche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln sind aus den nachfolgend abgedruckten Lageplänen aus Ausschnitten des rechtswirksamen Flächennutzungsplans von 2014 bzw. dessen 1. Änderung von 2018 ersichtlich.



(Bereich Am Kemitzgrund/Blumenstraße/Crimmitschauer Straße)



(Bereich Thomas-Müntzer-Siedlung)

**Hinweise:** Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Schmölln beraten und entschieden.

**Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten:** (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO – Direkterhebung beim Betroffenen)

**Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:** Stadtverwaltung Schmölln, Hauptamtsleiterin Jacqueline Rödel

**Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13, Abs. 1 lit. b DS-GVO):** Stadtverwaltung Schmölln, Tel.: 034491 76120

**Zweck der Datenverarbeitung** ist ein Satzungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln.

**Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13, Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1, Thür.DSG):** §§ 8 bis 28 sowie 34 und 35 BauGB

**Empfänger (Art. 13 Abs. 1 lit. E DS-GVO):** Ihre personenbezogenen Daten erhalten das Landratsamt des Landkreises Altenburger Land gem. § 21 Abs. 3 ThürKO sowie der Postvertrieb.

**Dauer der Speicherung:** Die konkrete Speicherdauer kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für das Verfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

**Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO):** Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein: Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).



Die betroffene Person hat das Recht von den Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B., wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**). Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Bearbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B., wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Es besteht ein Beschwerderecht beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt ([www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)).

Schmölln, am 12. Februar 2021  
Sven Schrade, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und des gewählten Bewerbers bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters am 14. Februar 2021

### Ortsteil mit Ortsteilverfassung Drogen

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Februar 2021 das endgültige Ergebnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wie folgt festgestellt:

1.1. Zahl der Wahlberechtigten .....	115
1.2. Zahl der Wähler .....	39
1.3. Zahl der ungültigen Stimmabgaben .....	0
1.4. Zahl der gültigen Stimmabgaben .....	39

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die folgenden wählbaren Personen:

Nr. Vor- und Nachname der Personen und Bewerberinnen/Bewerber	Stimmen
1 Meister, Carmen .....	25
2 Misselwitz, Christian .....	4
3 Misselwitz, Jörg .....	3
4 Gatz, Hans-Jürgen .....	3
5 Helbig, Christine .....	1
6 Hanf, Peter .....	1
7 Becker, Uwe .....	1
8 Jäkel, Silke .....	1

2. Frau Carmen Meister erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und ist zur Ortsteilbürgermeisterin gewählt.

### Ortsteil mit Ortsteilverfassung Nöbdenitz

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Februar 2021 das endgültige Ergebnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wie folgt festgestellt:

1.1. Zahl der Wahlberechtigten .....	723
1.2. Zahl der Wähler .....	208
1.3. Zahl der ungültigen Stimmabgaben .....	10
1.4. Zahl der gültigen Stimmabgaben .....	198

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die folgenden wählbaren Personen:

Nr. Vor- und Nachname der Personen und Bewerberinnen/Bewerber	Stimmen
1 Gampe, André .....	171
2 Wunderlich, Frank .....	11
3 Zapp, Erich .....	4
4 Reinhold, Hartmut .....	2
5 Oehler, Dirk .....	2
6 Göthe, Wolfgang .....	3
7 Hermann, Ingo .....	1
8 Senftleben, Thomas .....	1
9 Machhein, Florian .....	1
10 Heilmann, Steffen .....	1
11 Kittel, Antonia .....	1

2. Herr André Gampe erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

### Ortsteil mit Ortsteilverfassung Wildenbörten

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Februar 2021 das endgültige Ergebnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wie folgt festgestellt:

1.1. Zahl der Wahlberechtigten .....	233
1.2. Zahl der Wähler .....	143
1.3. Zahl der ungültigen Stimmabgaben .....	6
1.4. Zahl der gültigen Stimmabgaben .....	137

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die folgenden wählbaren Personen:

Nr. Vor- und Nachname der Personen und Bewerberinnen/Bewerber	Stimmen
1 Mielke, Matthias Günther .....	130
2 Heber, Lynn .....	1
3 Mielke, Kristin .....	1
4 Liebisch, Ralf .....	1
5 George, Katrin .....	2
6 Bubinger, Tim .....	2

2. Herr Matthias Günther Mielke erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

**Hinweis:** Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenastr. 9, 04600 Altenburg wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schmölln, 16. Februar 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

**Ende amtlicher Teil**

**Informationen**

#### Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

**Verantwortliche:** Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.